

zu richten, die Zweckmäßigkeit des Beitritts zur Berner Übereinkunft aufs neue zu prüfen. Doch hatte sich dieser so löbliche Versuch mehr in der Stille der Kanzleien abgespielt, während die Association ihre Beschwerden und Anliegen der Presse und auf diesem Wege dem großen Publikum übermitteln und somit zu weit wirksameren Entschlüssen gelangen konnte, um die Zauderer anzustacheln und die Furchtsamen zu ermutigen. Dieser Art waren unstreitig die Entscheidungen, die Ägypten, die Vereinigten Staaten, Finnland, Lettland, Estland, Jugoslawien und die Türkei betrafen. Die Bewegung setzte einer Tatenlosigkeit ein Ziel, die nur zu lange gedauert hatte, trotz manchen ermutigenden Anzeichen, die wir vom Jahre zu beobachten geglaubt hatten, und brach mit einer Unbeweglichkeit, deren bedauerliche Folgen sich bereits zeigten.

Es besteht ein gewisser innerer Zusammenhang zwischen diesem Erwachen und dem Erfolg der Durchsicht des Gesetzes von 1882 in Italien, womit sich der Pariser Kongreß ebenfalls beschäftigte. Wenn es in der Tat nach den Wünschen dieses Kongresses von Wichtigkeit war, dem Vertrage der Übereinkunft mittelst Fallenslassen der von den Verbandsländern betreffs mehrerer vereinzelter Bestimmungen aufgestellten Vorbehalte einen festeren Kitt zu verleihen und besonders mit ganzer Kraft die Vereinheitlichung der Schutzfrist zu erstreben, so mußten zu diesem Zwecke vor allem günstige Bedingungen in der inneren Gesetzgebung des Landes geschaffen werden, das die nächste diplomatische Revisionskonferenz in seiner Hauptstadt Rom aufnehmen sollte.

Daher atmeten alle, die diese Konferenz in Bälde herbeiwünschten, erleichtert auf, als sie erfuhren, daß eine Gesetzesverordnung vom 7. November 1925, die in der Gazzetta ufficiale (Amtsblatt) Nr. 270 vom 20. November veröffentlicht wurde, die so oft verschobene Reform endlich verwirklichte, und zwar in einem den wesentlichsten Wünschen der am Fortschritte der Sache des Urheberrechts interessierten Kreise günstigen Sinne.

Das neue italienische Gesetz sieht die Schutzfrist von 50 Jahren nach dem Tode des Autors vor, die in der Ordnung der Union Musterfrist ist und von der Mehrzahl der Vertragsländer angewendet wird. Es leistet daher zur Vereinheitlichung der Hauptfrist eine kräftige Unterstützung*). Außerdem beseitigt das Gesetz von 1925, wie der Vertrag der Union, die Rechtsförmlichkeiten des Urheberrechts, die vor 43 Jahren zum großen Schaden der italienischen Schriftsteller und Künstler beibehalten worden waren. Die Veränderung ist radikal, denn nach den statistischen Berechnungen einer Studie, die wir der »Frage der Förmlichkeiten in Italien« widmeten, waren die italienischen Geistesprodukte des Schutzes in ihrem eigenen Vaterlande größtenteils beraubt. Nur etwa 7% von den in Italien veröffentlichten Werken hatten alle Förmlichkeiten dieser drakonischen Gesetzesvorschriften erfüllt**). Dieses unselbige Ergebnis wurde in den internationalen Beziehungen infolge des Beitritts Italiens zur Revidierten Berner Übereinkunft von 1908 vom 23. Dezember 1914 ab ohne Zweifel merklich gemildert. Aber nur die jetzt erreichte, volle Übereinstimmung zwischen diesem Vertrag und dem inneren Gesetz beendet die Mißachtung der die italienischen Werke betreffenden Rechte sowohl im Lande selbst als auch innerhalb der Union.

Auf Grund des Artikels 58 des neuen Gesetzes von 1925 wird die Hinterlegung der Bücher beim Amt für geistiges Eigentum im Volkswirtschaftsministerium nur als althergebrachte Maßregel beibehalten, die geeignet ist, die Landesbibliothek zu bereichern, indem die Verfasser oder ihre Rechtsnachfolger bei Unterlassung

*) Nur die Photographien genießen eine beschränkte Schutzfrist von 20 Jahren. Nach Ablauf des Exklusivrechts erhebt der Staat eine Abgabe auf die Vorstellungen oder Vorführungen der dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werke (5% der Bruttoeinnahmen oder der entsprechenden Anteile an den von allen einheimischen oder fremden Werken stammenden Einnahmen). Die Einzelheiten dieses Bereichs des Staates müssen durch ein Regulativ festgesetzt werden.

***) Werke wie *Il Fuoco*, von d'Annunzio, und *Tristi Amori*, von Giacosa waren Gemeingut mangels der Hinterlegung (nach einem Aufsatz von Marco Prega in *La Sera* vom 10. Dezember 1925).

in Strafe verfallen. Immerhin zieht diese Unterlassung nicht den geringsten Schaden nach sich, weder was den Genuß noch die Ausübung des gesetzmäßigen Urheberrechts betrifft*).

Die verschiedenen Befugnisse, die das Urheberrecht umfaßt, sind von dem neuen Gesetz in liberaler Weise bemessen. Zu bemerken ist, daß sich unter ihnen die Möglichkeit befindet, das Werk mit Hilfe aller mechanischen Ausbreitungsmittel, wie durch Fernsprecher, Funkpruch und andere ähnliche Verfahren, zu verbreiten. Italien regelt auf diese Weise im voraus die Materie der Funkpruchrechte, mit welchen sich die nächste Konferenz in Rom auf alle Fälle zu befassen haben wird.

Jetzt ist die Bahn frei, um den Wünschen, die auf dieser Konferenz werden ausgesprochen werden, eine günstige Aufnahme zu sichern.

Indessen hat Italien für seine innere Gesetzgebung auch eine Zwischenlösung beibehalten, bei welcher es im Jahre 1914 in den Beziehungen zu den Verbandsländern hinsichtlich eines Hauptpunktes bleiben zu wollen erklärte: nämlich betreffs der Ausdehnung des ausschließlichen Übersetzungsrechts. Zu jener Zeit wollte es durch Artikel 5 der durch die Pariser Zusatzakte veränderten Berner Übereinkunft gebunden bleiben. Allerdings hat es die Anpassung des Übersetzungsrechts an das Reproduktionsrecht im Prinzip anerkannt, jedoch indem es dasselbe der herkömmlichen zehnjährigen Frist unterwarf. Das ist ein Anzeichen, daß Italien auf diesen Vorbehalt nicht verzichten wird, und letzterer wird auf der nächsten Konferenz in Rom zu ernstlichen Erörterungen Anlaß geben.

Ubrigens beginnen, sei es infolge der Initiative der Association littéraire et artistique, sei es infolge der kühnen Regelung der italienischen Gesetzgebung über das Urheberrecht, die stehenden Gewässer aufs neue zu fließen; sie sind im Begriff, sich zu klären, und werden unsere Seele nun wieder mehr erfreuen.

* * *

Nach diesem Ausblick in die Zukunft verschiebt sich der Brennpunkt des Interesses, und die amerikanischen Angelegenheiten vermögen sich nicht mehr im vordersten Vordergrund unseres Horizonts zu behaupten. Ohne Zweifel ist die Bill Solberg, auch Bill Solberg-Berlins genannt, die wir im Jahre 1925 besprachen, zu Beginn der ersten Tagung der neuen Legislaturperiode des 69. Kongresses der Vereinigten Staaten wieder eingebracht worden. Ohne Zweifel hat sich der Ausschuß des Unterhauses selbst während der Parlamentsferien bemüht, gewisse Veränderungen an dieser Gesetzesvorlage vorzunehmen, die geeignet sein könnten, die zahlreichen Gegner zu entwaffnen und einen für die Mehrzahl der Interessenten annehmbaren Kompromiß zu erzielen. Diese Arbeit ist gefördert worden. Die Front der Anhänger hat sich verstärkt. Der amerikanische Schriftstellerverein, der die Durchsicht stützt, zeigt sich sehr optimistisch, wie man aus seiner jährlichen Generalversammlung am 5. November 1925 schließen muß, und rechnet mit einem nahe bevorstehenden Sieg schon im Laufe der gegenwärtigen Wintertagung.

Aber wenn es nach uns geht, so sind die zu bezwingenden Hindernisse wenn nicht unüberwindlich, so doch zum mindesten noch sehr schwerwiegend und ernstlich. Wenn auch ihre Zahl vermindert ist, so erstrecken sie sich doch auf Bestimmungen von außerordentlicher Wichtigkeit. Die materiellen Interessen sind der Vorlage noch lange nicht gewonnen. Da ist z. B. die mächtige Kapitalgruppe der Funkpruchindustrie, die der Bill Solberg ganz offen feindlich gesinnt ist. Auch steht niemand dafür ein, daß die American Federation of Labor, die schon in der Herstellungsfrage ihre Meinung änderte, sich nicht schließlich weigert, der vollkommenen Beseitigung der home manufacture zuzustimmen, der sie zum mindesten die amerikanischen Bürger unterwerfen möchte, die gezwungen würden, ihre Werke in den Vereinigten Staaten drucken und sogar binden zu lassen. Man hat gut an höhere Gesinnungen appellieren. Uneigennützigkeit läßt sich wohl leicht predigen,

*) Man muß bei dieser Gedankenfolge hier wiederum auf das französische Gesetz vom 10. Mai 1925 über die gesetzmäßige Hinterlegung hinweisen, das als Mustergesetz betreffs der Bestimmungen über die Hinterlegung gelten kann.